Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung
21. bis 23. November 2013
in Karlsruhe

Grenzgänger – Bundesamt für Justiz

Dr. Frauke Bachler
Referatsleiterin, Bundesamt für Justiz, Bonn

Bundesamt für Justiz

Grenzgänger –

Die Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

21. November 2013

Dr. Frauke Bachler

Bundesamt für Justiz

Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland

Zuzüge 2010	**798300**
Zuzüge 2011	**958300**
Zuzüge 2012	**1081000**
Fortzüge 2010	**670600**
Fortzüge 2011	**679000**
Fortzüge 2012	**712000**

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vergleich von deutschen und bi-nationalen Eheschließungen

2010	**382047**
Deutsch-deutsch	**330754**
Bi-national	**43798**
in % der in Deutschland insgesamt geschlossenen Ehen	**11,46%**
2011	**377816**
Deutsch-deutsch	**326481**
Bi-national	**43511**
in % der in Deutschland insgesamt geschlossenen Ehen	**11,5%**

Rund jede 8. Eheschließung in Deutschland ist bi-national.

Quellen: Statistisches Bundesamt, verband binationaler familien und partnerschaften

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz
Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Kinder aus bi-nationalen Verbindungen in Deutschland

2010 in Deutschland insgesamt geborene Kinder	**677947**
davon Kinder aus bi-nationalen Verbindungen	**83589**
in % der in Deutschland geborenen Kinder	**12,3 %**
Kinder mit mindestens einem ausländischen Elternteil	**21,6%**
2011 in Deutschland insgesamt geborene Kinder	**662685**
Davon Kinder aus bi-nationalen Verbindungen	**72483**
in % in Deutschland geborenen Kinder	**10,93%**
Kinder mit mindestens einem ausländischen Elternteil	**21,6 %**

Mehr als jedes 5. Kind hat mindestens einen ausländischen Elternteil.

Quellen: Statistisches Bundesamt, verband binationaler familien und partnerschaften

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Vergleich von deutschen und bi-nationalen Ehescheidungen

2010	**187027**
Deutsch-deutsch	**157122**
Bi-national	**22456**
in % der in Deutschland insgesamt geschiedenen Ehen	**12,0 %**
2011	**187640**
Deutsch-deutsch	**158246**
Bi-national	**21448**
in % der in Deutschland insgesamt geschlossenen Ehen	**11,43%**

Rund jede 8. Ehescheidung in Deutschland ist bi-national.

Quellen: Statistisches Bundesamt, verband binationaler familien und partnerschaften

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Fallbeispiel

Klassisches „Eingehendes Ersuchen“

Malgorzata und Piotr haben einen gemeinsamen ehelichen Sohn Pawel, geboren 2007. Bis Oktober 2010 lebte die Familie in Warschau. Piotr war jeweils für mehrere Monate als Erntehelfer auf einer Obstplantage bei Meckenheim tätig und lernte während dieser Zeit die deutsche Staatsangehörige Elena kennen.

Im November 2010 verließ Piotr die Familie in Polen und siedelte zu Elena nach Meckenheim über. Die Ehe wurde durch Entscheidung des Bezirksgerichts Warschau vom 13.01.2011 geschieden und Piotr wurde zu monatlichen Unterhaltszahlungen von 500 polnischen Zloty verurteilt. Piotr hat keinerlei Zahlungen für seinen Sohn geleistet.

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Fallbeispiel

Klassisches „Ausgehendes Ersuchen“

Máxima (argentinische Staatsangehörigkeit) und Willem-Alexander (niederländische Staatsangehörigkeit) haben eine gemeinsame fünfjährige Tochter, Amalia (niederländische Staatsangehörigkeit). Die Familie lebt in Bonn.

Vor zwei Jahren ist Willem-Alexander allein in die Niederlande gezogen und hat erfolgreich einen Holzschuhvertrieb aufgebaut. Aufgrund einer deutschen Jugendamtsurkunde vom 18. August 2009 hat Willem-Alexander bislang 350 Euro monatlich Kindesunterhalt gezahlt. Seit ein paar Monaten hat Willem-Alexander die Zahlungen eingestellt.

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Überblick über die Entwicklung der Verfahren

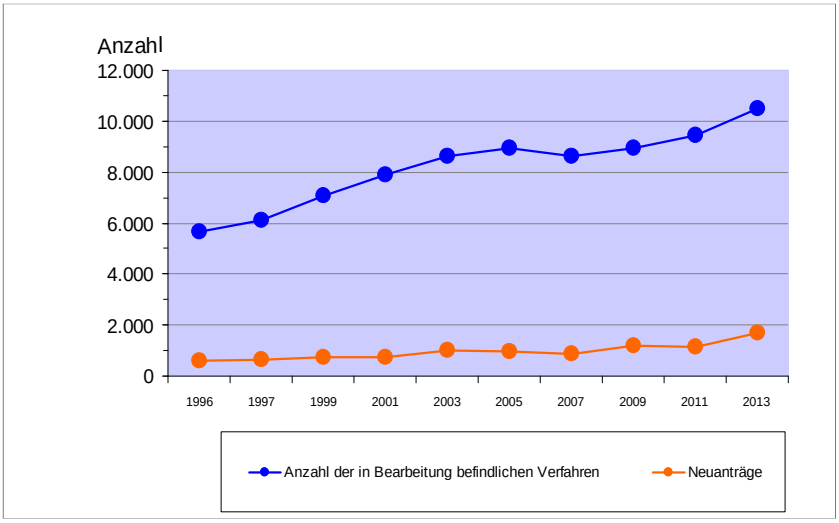

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Stand der eingehenden Verfahren

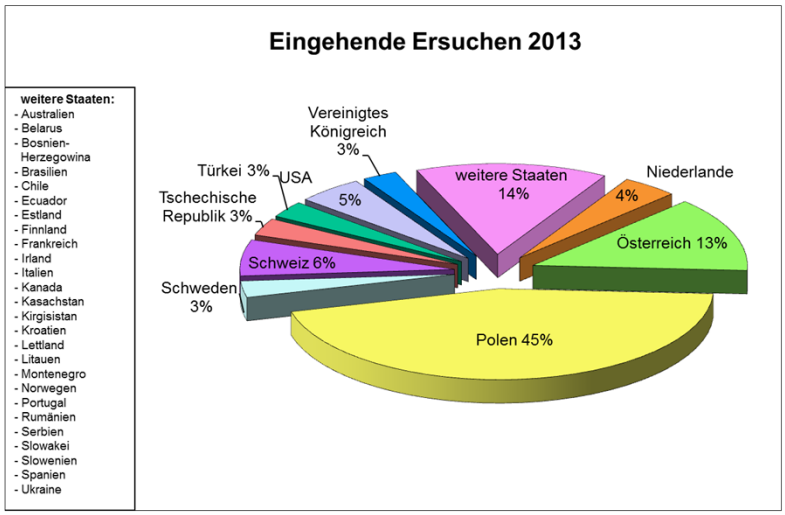

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Stand der ausgehenden Verfahren

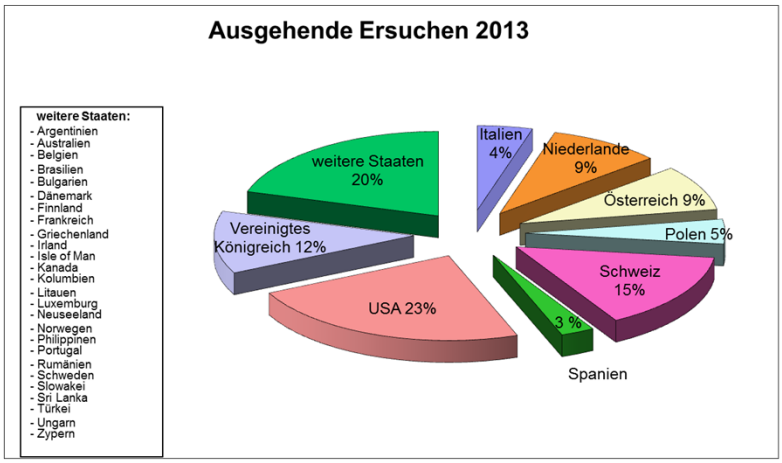

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit mit anderen Staaten

Bundesamt für Justiz = Zentrale Behörde

Verfahren bei förmlicher Gegenseitigkeit

EG-Unterhaltsverordnung

UN-Übereinkommen 1956
Künftig: Haager Unterhaltsübereinkommen 2007

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Zusammenwirken der Rechtsgrundlagen

Internationale und supranationale Rechtsgrundlagen
(Zentrale Behörde, Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung)

AUG 2011

Haager Protokoll 2007
(Anwendbares Recht)

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Organisation

Referat II 4
Auslandsunterhalt

Fachbereich II 41
„Westen“

• USA, Kanada, Südafrika

• Algerien, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China (Taiwan), Dänemark, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Heiliger Stuhl, Irland, Israel, Italien, Kap Verde, Kolumbien, Liberia, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Schweden, Schweiz, Seychellen, Spanien, Sri Lanka, Surinam, Tunesien, Uruguay, Vereinigtes Königreich, Zentralafrikanische Republik, Zypern

Fachbereich II 42
„Osten“

• Polen

• Belarus, Bosnien-Herzegowina, Estland, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn

Sachgebiet II 43

Zentrale Geschäftsstelle

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Weitergeleitete Unterhaltszahlungen

Entwicklung der vom Bundesamt für Justiz entgegen genommenen und weitergeleiteten Unterhaltszahlungen

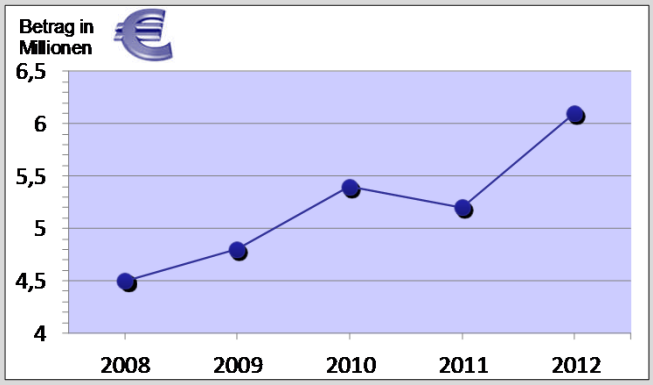

Hinzu kommen die vom Bundesamt für Justiz erzielten Direktzahlungen.

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Eingehende Ersuchen – Aufgaben

BfJ berät über die Rechtsgrundlagen, das Verfahren und die formalen Anforderungen

BfJ unternimmt alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch des Berechtigten durchzusetzen, § 5 Abs. 2 AUG und ist bevollmächtigt gegenüber Dritten, § 5 Abs. 4 AUG

BfJ strebt auch gütliche Regelung an, Artikel 51 Abs.2 lit. d) EG-UntVO

BfJ unterrichtet die ausländische Zentrale Behörde regelmäßig über den Verfahrensstand und erteilt Auskünfte auf Rückfragen der ausländischen Zentralen Behörde

BfJ stellt den ungeschmälerten Transfer von Unterhaltszahlungen an die Berechtigten/die ausländischen Zentralen Behörden sicher

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Ausgehende Ersuchen – Aufgaben

BfJ berät im Vorfeld eines Antrags über die Rechtsgrundlagen, das Verfahren und die formalen Anforderungen

BfJ überwacht die ordnungsgemäße Erledigung des Ersuchens durch die ausländischen Behörden und Gerichte

BfJ erteilt Auskünfte auf Rückfragen der ausländischen Stellen

BfJ unterrichtet die antragstellende Person (über das Amtsgericht) über den Verfahrensstand

BfJ stellt den ungeschmälerten Transfer von Unterhaltszahlungen an die Unterhaltsberechtigten sicher

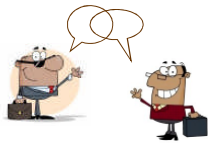

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

BfJ als Zentrale Behörde nach der EG-UntVO

Allgemeine Aufgaben (Art. 50 EG-UntVO):

Zusammenarbeit mit anderen Zentralen Behörden

Besondere Aufgaben (Art. 56, 51 EG-UntVO):

Ausgehende Ersuchen	Eingehende Ersuchen
Übermittlung von Anträgen	Entgegennahme von Anträgen Einleitung von Gerichtsverfahren Hilfestellung Aufenthaltsermittlung Hilfestellung Einkommensermittlung Förderung gütlicher Einigungen Zwangsvollstreckung …

Ersuchen um besondere Maßnahmen (Art. 53 EG-UntVO):

Im Vorfeld eines Antrags, zum Beispiel zur Ermittlung des Aufenthalts oder des Einkommens/Vermögens der unterhaltsverpflichteten Person

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

BfJ als Zentrale Behörde nach der EG-UntVO

Ersuchen um besondere Maßnahmen (Art. 53 EG-UntVO)

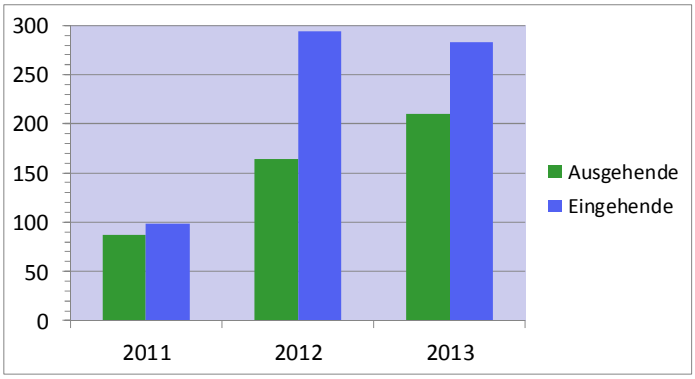

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

BfJ als Zentrale Behörde nach der EG-UntVO

Kosten

Zentrale Behörden, Art. 54 EG-UntVO
Grundsätzlich kostenfrei!

Für gerichtliches Verfahren im Ausland gemäß Art. 46 EG-UntVO automatische Bewilligung von Prozesskostenhilfe, wenn…

- Antrag über die Zentralen Behörden gestellt
- Antrag in Bezug auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- berechtigte Person
- Antrag nach Art. 56 Abs. 1 EG-UntVO

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Herausforderungen der Tätigkeit

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen – deutlich steigende Fallzahlen

Kommunikation mit den Zentralen Behörden und anderen Kontaktbehörden weltweit

Verständnis für unterschiedliche kulturelle und rechtliche Rahmenbedingungen

BfJ in der Rolle des Mittlers zwischen den Unterhaltsberechtigten und den Unterhaltsverpflichteten

Gegenläufige Verfahren

Menschlicher Umgang mit den menschlichen Aspekten der Unterhaltsrealisierung

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Ziele der Tätigkeit

Gütliche Regelungen neben der gerichtlichen Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nicht aus den Augen verlieren

Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der Unterhaltsberechtigten und der Situation der Unterhaltsverpflichteten

Pflege des Netzwerks zwischen den Zentralen Behörden weltweit durch regelmäßige multilaterale oder bilaterale Treffen und Austausch

Pflege des Netzwerks zwischen den zuständigen nationalen Stellen durch regelmäßige Treffen, Erfahrungsaustausch, Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit

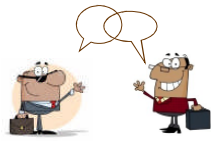

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Fallbeispiel eingehendes Ersuchen

Malgorzata und Piotr haben einen gemeinsamen ehelichen Sohn Pawel, geboren 2007. Bis Oktober 2010 lebte die Familie in Warschau. Piotr war jeweils für mehrere Monate als Erntehelfer auf einer Obstplantage bei Meckenheim tätig und lernte während dieser Zeit die deutsche Staatsangehörge Elena kennen.
Im November 2010 verließ Piotr die Familie in Polen und siedelte zu Elena nach Meckenheim über. Die Ehe wurde durch Entscheidung des Bezirksgerichts Warschau vom 13.01.2011 geschieden und Piotr wurde zu monatlichen Unterhaltszahlungen von 500 polnischen Zloty verurteilt.
Piotr hat keinerlei Zahlungen für seinen Sohn geleistet.

Lösung:

- Zuständige polnische Übermittlungsstelle: Bezirksgericht Warschau, dieses Gericht übermittelt das Ersuchen mit einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach Art. 56 Abs. 1 lit. a) EG-UntVO an das Bundesamt für Justiz
- Überprüfung der Adresse und Kontaktaufnahme mit dem Unterhaltspflichtigen mit dem Angebot einer gütlichen Regelung
- Keine Kooperation: Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung an das zuständige Konzentrationsgericht AG Köln, § 35 Abs. 1 AUG, Pawel erhält Prozesskostenhilfe gemäß § 22 AUG, Artikel 46 Abs. 1 EG-UntVO
- Anschließend Zwangsvollstreckung

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz

Fallbeispiel ausgehendes Ersuchen

Máxima (argentinische Staatsangehörigkeit) und Willem-Alexander (niederländische Staatsangehörigkeit) haben eine gemeinsame fünfjährige Tochter, Amalia (niederländische Staatsangehörigkeit). Die Familie lebt in Bonn.

Vor zwei Jahren ist Willem-Alexander allein in die Niederlande gezogen und hat erfolgreich einen Holzschuhvertrieb aufgebaut. Aufgrund einer deutschen Jugendamtsurkunde vom 18. August 2009 hat Willem-Alexander bislang 350 Euro monatlich Kindesunterhalt gezahlt. Seit ein paar Monaten hat Willem-Alexander die Zahlungen eingestellt.

Lösung:

- Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach Art. 56 Abs. 1 lit. a) EG-UntVO
- Zuständiges Vorprüfungsgericht gemäß § 7 AUG: Amtsgericht Köln
- Deutsche Zentrale Behörde: Bundesamt für Justiz
- Niederländische Zentrale Behörde: LBIO (Landelijk Bureau Inning Onderhoudsbijdragen)
- Die Vollstreckung in den Niederlanden unterliegt dem dortigen Recht (Art. 41 Abs. 1 EG-UntVO)

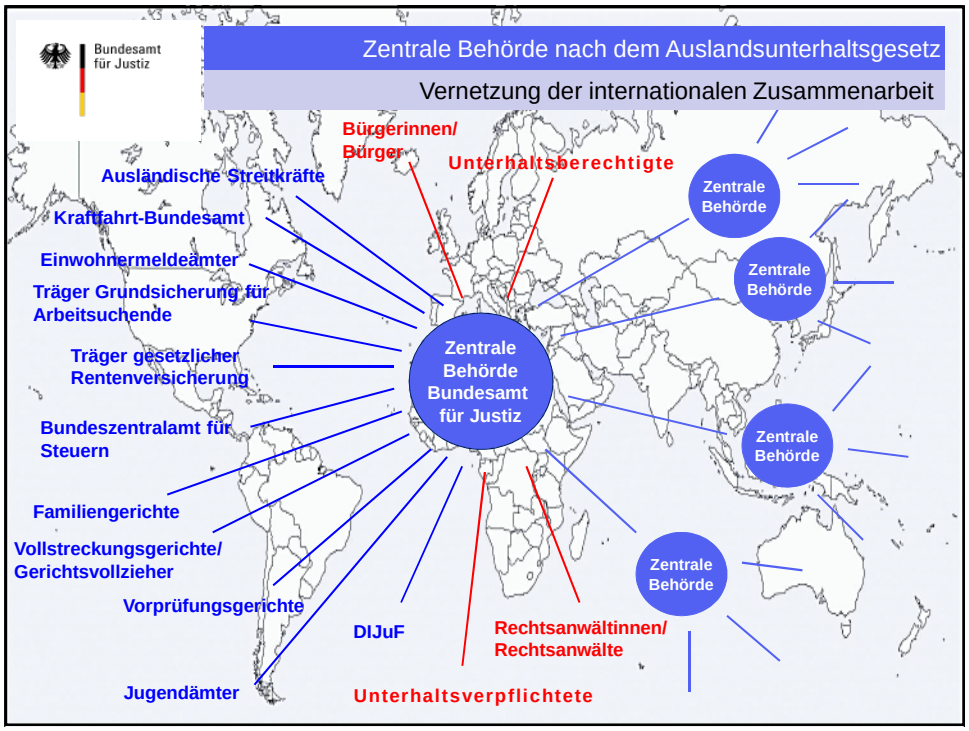

Bundesamt für Justiz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Frauke Bachler